

Richtlinie der Nährstoffbörse NRW

als anerkanntes Dokumentations- und Nachweissystem für die überbetriebliche Verbringung ldw. Wirtschaftsdünger gemäß Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08) und dem Protokoll der Dienstbesprechung im MUNLV vom 27.01.2004 (Az.: II-5-2220.10.03)

Beschlossen am 15.05.2012 durch die Mitgliederversammlung des Kuratoriums für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V.

Um eine umweltgerechte überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen, wurde in NRW die Nährstoffbörse als zentrales Dokumentations- und Nachweissystem installiert. Ziel ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Tierhaltung und der zur Verfügung stehenden Nutzfläche innerhalb der Landwirtschaft herzustellen.

In Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Biogasanlagen erfolgt die Prüfung, ob die Anforderungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Nährstoffe Stickstoff und Phosphat (§ 3 Abs. 4 u. 5) zukünftig eingehalten werden können, gemäß Erlass vom 12.11.2003 (MinBl. NRW. 2003 S. 1524) auf der Grundlage der Angaben auf dem Nährstoffbeurteilungsblatt. Soweit aufgrund der Planungen mehr Nährstoffe anfallen, als auf den Flächen des Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden können, müssen die überschüssigen Nährstoffmengen zielgerichtet überbetrieblich verwertet werden. Hierzu kann die zuständige Abfallbehörde nach § 43 in Verbindung mit § 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (ab 01.06.2012: § 50 i.V.m. § 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz) anordnen, dass Nachweise für die ordnungsgemäße Verwertung außerhalb des Betriebes zu erbringen sind. Sinnvolle und einfache Lösungen hierzu ist die Dokumentation der Nährstoffströme über die Nährstoffbörse NRW und deren Zentrale Datenbank (ZDB).

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Aufgaben der Nährstoffbörse NRW, der Zentralen Datenbank (ZDB), der an der Datenbank beteiligten und anerkannten Vermittler und der angeschlossenen Landwirte als aufnehmender oder abgebender Betrieb.

> Beteiligte

Zentrale Datenbank (ZDB)

Die Zentrale Datenbank ist beim Kuratorium für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V. eingerichtet und dokumentiert die Nährstoffströme der Nährstoffbörse NRW.

Betriebshilfsdienste/Maschinenringe (BHD/MR)

Die BHD/MR sind als Mitglieder des Kuratoriums berechtigt, die Aufgaben der ZDB auf Kreisebene wahrzunehmen. Das Ausstellen von Vermittlungsgarantien ist davon ausgenommen.

Vermittler

Vermittler ist jeder, der eine Nährstoffvermittlung über die ZDB abwickelt (BHD/MR, Lohnunternehmer etc.). Vermittler pflegen über eine LOGIN-Berechtigung Daten in die ZDB ein. Zu den jährlichen Dokumentations- und Nachweisdienstleistungen, die von den Vermittlern für alle beteiligten Betriebe zu übernehmen sind, gehören insbesondere:

- Ermittlung der aktuellen Nährstoffsituation bei aufnehmenden und abgebenden Betrieben (Prüfung Nährstoffvergleiche, Düngebilanzen usw.)
- Ausgabe und Einweisung in das offizielle Lieferscheinverfahren der Nährstoffbörse NRW
- Datenbankhaltung „Zentrale Nährstoffdatenbank NRW“
- Berechnung von Beurteilungsblättern
- Anforderung von Nährstoffvergleichen, Lieferscheine, ggf. weitere Unterlagen
- Eingaben der Daten in die Zentrale Datenbank (ZDB)
- Jährliche Mitteilung der abgegebenen, bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen
- Erinnerungen an das Einreichen von Nährstoffvergleichen und Lieferscheinen

Der Vermittler verpflichtet sich, seine Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Nährstoffbörse NRW abzuwickeln.

Vermittlungsgarantie

Die überbetriebliche Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die Nährstoffvermittlung über die ZDB erfolgt. Grundlage der Anerkennung stellt der o.g. Erlass des MUNLV sowie das dazugehörige Protokoll der Dienstbesprechung vom 27.01.2004 dar. Auf der Basis dieser Vorgaben sowie dieser Richtlinie werden in Abstimmung mit den Vermittlern von der ZDB Vermittlungsgarantien ausgestellt. Diese dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsdünger und sind im Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vermittlungsgarantien werden nur Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 ALG ausgestellt. Bei einer Gesellschaft müssen die Gesellschafter die vorgenannten Kriterien erfüllen oder mit einem Gesellschafter in diesem Sinne verwandt (bis zum 3. Grad) oder verschwägert (bis zum 2. Grad) sein.

Vermittlungsgarantien für Biogasanlagen werden ausgestellt, wenn die Anlagen ausschließlich Biomasse aus der landwirtschaftlichen Primärerzeugung (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, NawaRo), sowie pflanzliche Nebenprodukte einsetzen.

Gewerblich tätige Unternehmen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine Vermittlungsgarantie. Gleichwohl ist eine Dokumentation der Nährstoffströme in der Zentralen Datenbank möglich. Diese werden über Vermittlungsbescheinigungen festgehalten.

> Anforderungen im Umgang mit der Zentralen Datenbank (ZDB)

Die ZDB ist durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt, auch wenn keine zwingende Notwendigkeit zur Nährstoffabgabe im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden. Die Verantwortlichkeit kann vom Betreiber der ZDB auf den jeweiligen Vermittler übertragen werden (s.u.).

Vermittlungsgarantien garantieren darüber hinaus die Abnahme und ordnungsgemäße Verwertung bestimmter Nährstoffmengen für die Zukunft. Sie werden nur im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Vorlage bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde ausgestellt. Die Vermittlungsgarantie enthält einen Hinweis auf die erfolgte Anerkennung der ZDB gem. Erlass des MUNLV vom 16.12.2003.

II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten Nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren. Bei gewerblich betriebenen Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, werden die Unternehmensnummern von der Landwirtschaftskammer NRW neu erstellt. Bei abgebenden Betrieben wird die aus der Vermittlungsgarantie notwendige Abgabeverpflichtung im Bezug auf Gesamt- N und P205 den Stammdaten hinzugefügt.

III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes gemäß Erlass des MUNLV vom 12.11.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1524) ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre, berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer, können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.

IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse NRW angegliederten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen. Dieser pflegt die Änderungen unmittelbar in die ZDB ein. Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse NRW bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so werden die zuständigen Behörden informiert und dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah (möglichst am Tag der Ausbringung) in die ZDB einzupflegen. Vermittler sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die Login-Berechtigung entzogen werden.

Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30% der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben aufgrund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich. Im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahmekontingent nicht überschritten werden. Ebenso muss die Abgabeverpflichtung eingehalten werden. Die N-Obergrenze nach Düngeverordnung ist in jedem Jahr einzuhalten.

VI. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse NRW hinzuwirken. Das Deckblatt aus der Vierfach-Durchschrift des Lieferscheins ist mindestens 6 Jahre lang in den jeweiligen Geschäftsstellen aufzubewahren.

VII. Die teilnehmenden Betriebe können sich mit der Weitergabe der Daten an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten einverstanden erklären. In dem Fall werden die bei der Zufallsauswahl im Rahmen der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehenen Betriebe mit den in der ZDB registrierten Betrieben abgeglichen und die so ermittelten Daten von der ZDB an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weitergeleitet. Dies kann das Verfahren für teilnehmende Betriebe vereinfachen.

> Inhaltstoffbestimmung - Probenahme

Eine genaue Nährstoffanalyse der Wirtschaftsdünger ist ein wesentliches Qualitätskriterium bei der Vermittlung. Es muss mindestens einmal pro Betrieb / bzw. Behälter und Jahr eine repräsentative Probe genommen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, am Tag der Ausbringung mehrere Wirtschaftsdüngerproben aus den abtransportierten Fässern zu nehmen (Mischprobe), deren Ergebnisse nachgereicht werden und Bestandteil des Lieferscheinverfahrens sind. Bei Schweinegülle und Mischgülle wird dieses Verfahren empfohlen. In einem solchen Fall schickt das beauftragte Labor eine Kopie der Wirtschaftsdüngerproben direkt an anerkannte Vermittler, die relevante Daten in der ZDB korrigieren können.

> Gebühren und Kosten

1. Die ZDB erhebt über die Login-Berechtigten eine einmalige Abschluss- und jährliche Bearbeitungsgebühr.
 - Die Abschlussgebühr wird bei Ausstellung einer Vermittlungsgarantie fällig.
 - Die Bearbeitungsgebühr wird für die Dokumentation in der ZDB erhoben und ist jährlich fällig.

Über die Höhe beider Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Für die durch den Transport, die Lagerung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger anfallenden Kosten werden die Preise außerhalb der ZDB zwischen den Beteiligten frei ausgehandelt. Praxisübliche Verrechnungssätze können bei den BHD/MR und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nachgefragt werden.

> Datenschutz

Alle an der ZDB Beteiligten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen.

> Gewährleistung / Haftung

Die ZDB übernimmt keine Haftung für das nicht ordnungs- und rechtmäßige Verhalten der übrigen Beteiligten im Rahmen ihrer Vermittlungs- und Dokumentationsstätigkeit. Das gilt auch im Verhältnis Kuratorium zu den BHD/MR. Auch wird keine Haftung dafür übernommen, dass für die Vermittlung von Nährstoffen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

> Widerruf

Die Vermittlungsgarantie kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Gesetzesänderung, höhere Gewalt, falsche Angaben und mit Mängeln behaftete Wirtschaftsdünger) vorzeitig und fristlos widerrufen werden. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferscheine der Nährstoffbörse NRW nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Stehen keine Flächen zur Vermittlung mehr zur Verfügung, beträgt die Widerrufsfrist ein halbes Jahr. Ein Widerruf der Vermittlungsgarantie löst keinen Schadenersatz gegenüber der ZDB aus und hat stets die Mitteilung der jeweiligen Genehmigungsbehörden zur Folge.

> Prüfung

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses Az. II-5-2220.60.08 vom 16.12.2003 (MUNLV) nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.